

Gegen Empfangsbekanntnis

Air Liquide Forschung und Entwicklung GmbH
Gwinnerstraße 27-33

60388 Frankfurt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/156-2021/1
(Geschäftszeichen)
IV/F-43.2-1610/12 Gen 2021/025
(altes Aktenzeichen)

Bearbeiter/in: Dr. Jens Hagenow

Durchwahl: 069 2714-4957

Datum: 07. Dezember 2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 15. Juni 2021 wird der

Air Liquide Forschung & Entwicklung GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Géraldine Groß
Gwinnerstraße 27-33
60388 Frankfurt am Main

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60388 Frankfurt am Main
Gemarkung:	Frankfurt
Flur:	39
Flurstück:	293/1
Gebäude:	G147

eine **Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse** zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die beantragte Herstellung von maximal **3,9 t/a gasförmigem Wasserstoff**, ohne dass dieser gelagert oder abgefüllt wird.

Die Anlage soll ausschließlich der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen und wird nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV als Versuchsanlage für den Zeitraum von drei Jahren befristet genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist folgendes BVT-Merkblatt maßgeblich:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ (Stand August 2007)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- 1. Baugenehmigung** im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).
- 2. Zustimmung** nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Genehmigungsantrag vom 19. Juli 2021
- Antragsunterlagen bestehend aus zwei Ordnern gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung
- Ergänzungsunterlagen vom 20. September 2021

V. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen und sonstigen im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Eine dauerhafte Überwachung der Anlage ist über die Besetzung der Leitwarte oder aber durch das Auflaufen von Alarmmeldungen auf, vom Betriebspersonal mitgeführten, digitalen Endgeräten zu gewährleisten. Während des Betriebes der Anlage innerhalb der regulären Arbeitszeiten (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) muss so sichergestellt sein, dass im Falle einer Störung anlagenkundiges Personal innerhalb von fünf Minuten manuelle Notfallmaßnahmen an der Anlage einleiten kann. Außerhalb der regulären Arbeitszeit beläuft sich dieser Zeitraum auf 30 Minuten.

1.7

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.8

Die Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen.

1.9

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

1.10

Die Mitarbeiter, auch die von Subunternehmen/Fremdfirmen, sind mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen und Betriebsanweisungen zu unterrichten. Dies ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

entfällt

3. Anlagensicherheit

3.1

Der Betriebsleiter legt entsprechend dem Gefährdungspotential Alarmierungskriterien und möglichst kurze Alarmierungswege; weiterhin auch die Sofortmaßnahmen und das erforderliche Verhalten der an der Versuchsanlage tätigen Mitarbeiter bei Produktaustritt bzw. nicht bestimmungsgemäßem Betrieb fest und übt diese. Die Übungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich für Mitarbeiter der Versuchsanlage durchzuführen. Die Festlegungen sind in einer Betriebsanweisung für alle Mitarbeiter verständlich darzulegen.

3.2

Rohrleitungen sind gemäß der Norm DIN 2403 nach dem Durchflusstoff zu kennzeichnen. (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV)

3.3

Es dürfen nur Sicherheitsventile und andere Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung eingebaut werden, für die ein Bauteilkennzeichen erteilt worden ist oder deren Eignung durch einen Sachverständigen festgestellt wurde. Über die Eignungsprüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

3.4

Die Sicherheitsventile sowie alle Messinstrumente und Meldeeinrichtungen, die zum sicheren Betrieb notwendig sind, dürfen nicht absperrbar sein.

3.5

Heiße Leitungen, Armaturen und Anlagenteile im Verkehrsbereich sind so zu isolieren, zu verdecken oder zu verkleiden, dass sich niemand verbrennen oder verletzen kann.

3.6

Behälter, Apparate oder Teile von diesen, die betriebsmäßig oder im Störfalle unzulässigen Überdruck ausgesetzt sein können, sind mit Einrichtungen gegen Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes auszurüsten.

3.7

Für alle wasserstoffführenden und die unter Wasserstoffdruck stehenden Teile der Anlage ist zu gewährleisten, dass diese Teile selbst sowie ihre Verbindungen auf Dauer technisch dicht nach TRGS 722 sind.

3.8

Es ist mindestens ein zentraler Anlagen-Aus vorzusehen, mit dem die Anlage von einem ungefährteten Ort aus in den sicheren Zustand abgefahren werden kann.

3.9

Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu überprüfen (§ 15 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)).

4. Bodenschutz

4.1

Erdarbeiten, die für die Errichtung der Versuchsanlage ausgeführt werden, sind gutachterlich zu überwachen (z.B. Aufgraben von Kabelkanälen, Leitungsschächten, ...). Aufgabe des Gutachters ist zu kontrollieren, dass keine schwerwiegenden Bodenbelastungen vorhanden sind als im Bericht des Ingenieurbüros IGU vom 10.9.2021, Projekt-Nr.: 5405.21, dokumentiert wurden.

4.2

Werden Bodenkontaminationen festgestellt, die eine Sanierungsbedürftigkeit besorgen lassen, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich unverzüglich einzustellen und der Bereich ist gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern.

4.3

Die weitergehenden Arbeiten sind dann mit der zuständigen Altlastenbehörde abzustimmen.

4.4

Über die Begutachtung ist ein Bericht zu fertigen, der der Altlastenbehörde vorzulegen ist.

5. Abfallrecht

5.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

5.3

Dem Abfall „Filtermaterial aus Wasseraufbereitung“ wird, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen (15 01 06 „gemischte Verpackungen“), gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 einer der folgenden Abfallschlüssel zugewiesen:

- **15 02 03** „Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen“ oder
- **19 09 01** „feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände“

5.4

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

5.5

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

5.6

Material auch aus räumlich kleineren Schadensbereichen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

6. Brandschutz/Kampfmittelräumdienst

6.1

Auf Grundlage § 53 HBO ist für die Versuchsanlage ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und einvernehmlich mit der Branddirektion Frankfurt am Main abzustimmen. Das entsprechende Merkblatt der Branddirektion ist zu beachten.

6.2

Bei Flächen, die in Bereichen liegen, in denen nicht durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

7. Wasserrecht

7.1

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen regelmäßig auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.

7.2

Bei Kühlmittelaustausch darf kein Kühlmittel in die Kanalisation gelangen. Das Kühlmittel ist als Abfall zu entsorgen.

8. Baurecht

8.1 (Aufschiebende Bedingung)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfeningenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

8.2

Die Erschließung der projektierten baulichen Anlage ist nur über andere Flurstücke möglich. Für die Flurstücke 305/4 und 293/1 soll daher vom Bauherrn beim Grundbuchamt die Vereinigung unter einer laufenden Nummer beantragt werden.

VI. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Versuchsanlage erzeugt Wasserstoff mittels Protonen-Austausch-Membran-Elektrolyse, in welcher Wasser durch elektrische Energie in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt wird.

Die Versuchsanlage besteht aus einer Containerkonstruktion, die in drei Bereiche unterteilt ist: In zwei Räumen befindet sich der verfahrenstechnische Teil der Anlage, in einem weiteren Raum die Schaltanlage. Auf dem Dach des Containers befinden sich Wasser-Luft-Wärmetauscher zur Wärmeabfuhr aus dem Prozess.

Der Elektrolyseur kann ganzjährig betrieben werden.

Genehmigungshistorie

Für die Anlage liegt bisher keine Genehmigung vor. Sie wird als Containerbauweise vormontiert geliefert und vor Ort neu errichtet. Die Errichtungsfläche ist bereits gepflastert.

Verfahrensablauf

Die Firma Infraseriv GmbH Co. Höchst KG beantragte am 19. Juli 2021 im Namen der Firma Air Liquide Forschung & Entwicklung GmbH gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb der Versuchsanlage „Prometh2“ zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser auf dem Gebäudefeld G147.

Zweck der Versuchsanlage ist die Testung von neu entwickelten Elektrolysezellen im Zusammenwirken mit der zugehörigen Systemtechnik einer Elektrolyse-Anlage. Die Testung zielt auf die Untersuchung der Langzeitaktivität der eingesetzten Materialien als auch auf die Untersuchung des Einflusses von Lastwechseln auf das Betriebsverhalten ab. Die Anlage wird als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV für drei Jahre am Standort beantragt. Der hergestellte Wasserstoff wird in vorhandenen Laboren und Technika am Standort verwendet und weder gelagert noch abgefüllt.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Bei dieser Prüfung wurden folgende Behörden /Stellen beteiligt:

- Immissionsschutz (Dezernat IV/F 43.1 und IV/F 43.2)
- Wasserrecht (Dezernat IV/F 41.4)
- Abfallrecht (Dezernat IV/F 42.2)
- Bodenschutz (Dezernat IV/F 41.5)
- Naturschutz (Dezernat V 53.1)

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, ergab, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 25. Oktober 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.12, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Darlegung der Antragstellerin, dass ein AZB nicht erforderlich ist, ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar.

Bei dieser Prüfung wurden folgende Behörden /Stellen beteiligt:

- Immissionsschutz (Dezernat IV/F 43.2)
- Wasserrecht (Dezernat IV/F 41.4)
- Bodenschutz (Dezernat IV/F 41.5)

Wasserrecht

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes kann auf einen AZB verzichtet werden, da bei den in der Anlage gehandhabten relevanten Stoffen die Mengenschwellen unterschritten werden sowie aufgrund der technischen und organisatorischen Gegebenheiten ein Eintrag in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Bodenschutz

In dem Bericht zur AZB-Prüfung wird dargestellt, dass zwei relevante Stoffe eingesetzt werden, die bei Überschreitung der Mengenschwelle die AZB-Pflicht auslösen würde. Die Mengenschwelle wird aber unterschritten. Da auch keine weiteren Stoffe, die ggf. eine Bodenkontamination hervorrufen könnten, verwendet werden, besteht keine AZB-Pflicht. Die Fläche der zu genehmigenden Anlage liegt auf einem eingetragenen Altlastengrundstück (Gemarkung Seckbach, Flur 39, Flurstück 293/1). Da die Prüfung auf mögliche Bodenkontaminationen keinen Sanierungsbedarf für diese Teilfläche ergeben hat, war die notwendige Zustimmung zu einer Nutzungsänderung gemäß § 11 Abs. 2 HAltBodSchG zu erteilen. Hierbei wurde der Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG der Anzeige nach § 11 Abs. 1 HAltBodSchG gleichgestellt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt
 - hinsichtlich baurechtlicher, umwelthygienischer, brandschutzrechtlicher sowie gesundheitspolizeilicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
 - Wasserrecht (Dezernat IV/F 41.4)
 - Bodenschutz (Dezernat IV/F 41.5)
 - Abfallrecht (Dezernat IV/F 42.2)
 - Immissionsschutz (Dezernate IV/F 43.1 und IV/F 43.2)
 - Arbeitsschutz (Dezernat VI/F 63)
 - Brandschutz (Dezernat I 18)
 - Naturschutz (Dezernat V 53.1)
 - Kampfmittelräumdienst (Dezernat I 18)
 - Regionalplanung (Dezernat 31.1)
- sowie die folgenden Stellen:
 - Branddirektion Frankfurt am Main

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung

Wasserstoff und Sauerstoff besitzen im Sinne der TA Luft keine Gefährdungspotential für Schutzgüter. Eine Begrenzung von Emissionen ist nach TA-Luft nicht erforderlich.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich um keine Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG ist.

Die Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitsabstands i.S.d § 3 Abs. 5c BImSchG ist nicht notwendig, da die Anlage keinen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung darstellt.

Durch Notfalleinweisungen ist sicherzustellen, dass auch Personen, die nicht alltäglich mit der Bedienung der Anlage betraut sind, diese in einen Zustand überführen können.

Rohrleitungen und Apparate werden so ausgelegt, ausgewählt und gefertigt, dass sie der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU und der zugehörigen Umsetzung in deutsche Rechtsnormen entsprechen. Es werden einfach wirkende Schutzeinrichtungen gegen unzulässigen Überdruck in Form von Sicherheitsventilen eingesetzt. Automatische technische Schutzeinrichtungen in der Anlage überführen diese bei Störmeldungen oder unerwünschten Betriebszuständen in einen sicheren Zustand. Hierzu ist keine dauerhafte Anwesenheit einer Person in der Leitwarte sowie keine schnelle manuelle Reaktion einer Person erforderlich.

IE-Anlage:

Es handelt sich um eine Anlage gemäß § 3 BImSchG bzw. Art 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Kennzeichnung in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E).

IED-Turnus: 3 Jahre

Arbeitsschutz

gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens bei plangerechter Ausführung seitens des Arbeitsschutzes keine Bedenken. Es bedarf keiner konkretisierenden Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid.

Abfall

Die Nebenbestimmungen ergehen aufgrund §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Bei dem Abfall „Filtermaterial aus Wasseraufbereitung“ handelt es sich nicht um Verpackungsmaterialien, sondern um Filtermaterialien. Daher werden die Abfallschlüssel durch die Nebenbestimmung 5.3 angepasst.

Bodenschutz

Ein Bericht zu möglichen Bodenkontaminationen ist vorgelegt worden. In diesem Bericht wurden vorhandenen (frühere) Bodenuntersuchungen ausgewertet. Im Umfeld der Versuchsanlage wurden früher drei Sondierungen niedergebracht und beprobt. Dieser zeigen nur geringe Auffälligkeiten. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass im direkten Baubereich Bodenkontaminationen vorhanden sind, auch wenn in diesem Bereich keine Bodenproben gezogen wurden.

Bei Erdarbeiten zu Errichtung der Versuchsanlage sollten diese Ergebnisse durch eine gutachterliche Begleitung von Erdarbeiten überprüft werden.

Lärmschutz

Umfang der Schallimmissionsprognose, die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte und Immissionsrichtwertanteile wurden bereits im Vorfeld mit der Antragstellerin bzw. den Schallgutachtern abgestimmt und entsprechend in Kapitel 13 der Antragsunterlagen eingearbeitet.

Wasserrecht

Die im Antrag gemachten Angaben im Hinblick auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften der AwSV sind plausibel. Die festgelegten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Regelwerken (DWA-Arbeitsblatt A-779 „Allgemeine Technische Regelungen“, DWA-Arbeitsblatt A-786 „Ausführung von Dichtflächen“, DWA-Arbeitsblatt A-780 „Oberirdische Rohrleitungen“, und der H-VV TB - Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen -).

Brandschutz

Feuerwehrpläne dienen als Führungshilfsmittel im Einsatzfall, um dem Schutzziel gem. § 14 Abs. 1 HBO gerecht zu werden. Sie enthalten wesentliche Angaben zur Lage des Gebäudes, zu den Rettungswegen, zur objektspezifischen Nutzung sowie zu Risiken und Besonderheiten.

Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Regionalplanung

es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Gemäß den Aussagen in Kapitel 20 handelt sich um einen bereits vollversiegelten Bereich. Die angrenzenden Grünelemente werden von dem Vorhaben nicht berührt werden. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Jens Hagenow

Anhang:

- Hinweise
- Merkblatt Aushubüberwachung
- Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
- Einstufungsmatrix Bestimmung IED-Turnus
- Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Hinweise

1. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel-räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten, an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat I 18 gebeten. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist eine Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat I 18 zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.
2. Die mit dem Vorhaben verbundenen Tätigkeiten zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der Regelung in § 45 AwSV von Fachbetrieben durchzuführen.
3. Der Kühlkreislauf und die Wasseraufbereitung sind nach § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Daher ist der Betreiber selbst für die Einhaltung der Anforderungen nach AwSV verantwortlich.
4. Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.